

Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>  fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn  Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	Beteiligt: Zentrale Steuerung Kämmereiamt	
<b>Rahmenkonzeption Stadtteil- und Begegnungszentren</b>		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2021	Bürgerschaft	Entscheidung
07.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die in der vom Jugendhilfeausschuss einberufenen AG nach § 78 SGB VIII überarbeitete "Rahmenkonzeption der Stadtteil- und Begegnungszentren (SBZ) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 22 (2) KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 1175/05-A

**Sachverhalt:**

Die Stadtteil- und Begegnungszentren (SBZ) stellen einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar. Sie sind zentrale Anlaufpunkte in den Sozialräumen für die Bewohner\*innen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Durch sie werden die vielfältigen Ressourcen vor Ort aufgegriffen, gebündelt und zur Verfügung gestellt. Die SBZ können als Impulsgebende für die Sozialräume und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock begriffen werden.

1. Herleitung des Arbeitsauftrages

Mit der vorliegenden Fortschreibung der „Rahmenkonzeption der Stadtteil- und Begegnungszentren (SBZ) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ erfolgt die Überarbeitung und Anpassung der Rahmenkonzeption 2005 "Stadtteil- und Begegnungszentren in der Hansestadt Rostock" (1175/05-A). Die Fortschreibung erfolgte auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses (JHA) vom 18.05.2016 und wurde von Vertreter\*innen des öffentlichen und der freien Träger, unter Einbeziehung von Expert\*innen, in einer AG § 78 SGB VIII erarbeitet. Grundlage für die Überarbeitung bildeten die Rahmenkonzeption SBZ (2005), die Qualitätsstandards der SBZ (2008) sowie die Evaluation der SBZ durch die Universität Rostock (2013) und die Selbstevaluation der SBZ (2014).

Den in den letzten Jahren, auch in Rostock, verstärkt zutage tretenden gesellschaftlichen Herausforderungen der Segregation, Migration und Inklusion sowie den damit zusammenhängenden sozialen Spannungsfeldern begegnet die Rahmenkonzeption mit einem sozialräumlichen Angebot, welches die Menschen auf ihrem Weg zu proaktiven Gestalter\*innen ihrer eigenen Lebenswelten unterstützt, fördert und auch fordert.

Dazu bedienen sich die SBZ der fachlichen Ansätze der Sozialraumorientierung, der Gemeinwesenarbeit, der sozialen und politischen Bildung sowie der aufsuchenden und mobilen Jugendarbeit und nutzen die vorhandenen räumlichen Strukturen der SBZ als Ausgangspunkt für ihr Wirken in den Quartieren.

## 2. Arbeit der AG nach §78 SGB VIII – wesentliche Änderungen im Rahmenkonzept

Mit dem Arbeitsauftrag (2016/BV/1783 - 18.05.2016) hat der JHA beschlossen, die in der Rahmenkonzeption von 2005 verankerten Ziele, Aufgaben und Leitgedanken zu stadtteilbezogener Arbeit zu analysieren und vor den Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher Herausforderungen fortzuschreiben.

Als wesentliche Änderungen im Konzept lassen sich folgende Schwerpunkte benennen:

- Bezug zu rechtlichen und fachlichen Grundlagen, S. 5
- Erweiterung der Aufgaben- und Zielformulierungen, S. 5 und 6
- Erweiterung der Leitstandards mit professioneller Grundhaltung, S. 6-8
  - o Sozialraumorientierung
  - o Inklusion
  - o Intersektionalität
  - o Ehrenamt und freiwillig Engagierte
- Erweiterung und Ausdifferenzierung der Adressat\*innenkreise in Angebotsstruktur und mit Arbeitsschwerpunkten, S. 10-12
  - o Eltern und ihre Kinder
  - o Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
  - o Erwachsene und Senior\*innen
- Herausstellen der Netzwerke und Kooperationsbeziehungen, S. 13
- Erweiterung des Struktur- und Wirkungsmodells der Jugendhilfe mit den Aufgabenfeldern der SBZ, S. 15
- erweiterte Formulierung zu den Rahmenbedingungen, einschließlich Nutzungszeiten und Qualitätsentwicklung, S. 16-18
- Nachwort und Ausblick, S. 19

## 3. Hinweise zur Rahmenkonzeption

Die Verwaltung weist darauf hin, dass:

- mit den Angeboten der „allgemeinen sozialen Beratung“ für die verschiedenen Adressat\*innenkreise der SBZ nicht die Beratungsleistungen nach dem „Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz MV“ (WoftG M-V) gemeint sind und es sich vielmehr um eine lebensweltorientierte Beratung handelt. Die Aufgabe der SBZ liegt in der allgemeinen Beratung von Bürger\*innen, die sich an ihrer Lebenswelt orientiert und sie im Bedarfsfall an Fachberatungsstellen weitervermittelt.
- die Verankerung der „aufsuchenden und mobilen Arbeit“ im Konzept das sozialpädagogische Handeln im Kontext der Sozialraumorientierung als Fachkonzept der Jugendhilfe verstetigt.
- mit der Formulierung „Besuch in der Häuslichkeit“ (S. 10 ff.) nicht die sozialpädagogischen Hilfen im Kontext der „Hilfen zur Erziehung“ nach § 27 ff. SGB VIII gemeint sind.
- die Qualitätsstandards der SBZ aus dem Jahr 2008 ebenfalls einer zeitnahen Fortschreibung bedürfen.

Sie bilden neben den vom jeweiligen Träger selbst erarbeitetem Hauskonzept eine weitere wesentliche Grundlage für die fachliche Arbeit der SBZ.

#### 4. Empfehlung

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung empfiehlt nach zweifacher Lesung den Beschluss der Rahmenkonzeption durch den JHA und die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ausgehend von der Rahmenkonzeption SBZ erarbeiten die Betreiber der SBZ ein Konzept für ihre Einrichtung. Auf der Grundlage der gültigen "Richtlinie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in der HRO" erfolgt jährlich die Antragstellung durch die jeweiligen Träger für das laufende Projekt. Die HRO entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Durch die Verwaltung werden die Beschlussvorschläge erarbeitet und dem Jugendhilfeausschuss der HRO zur Beschlussfassung vorgelegt. Kalkulatorische Kosten, interne Verrechnungen, Rückstellungen sowie investive Maßnahmen sind hier von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Entsprechend der o. g. Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

Claus Ruhe Madsen

#### **Anlagen**

1	Rahmenkonzept SBZ	öffentlich
---	-------------------	------------